

Allgemeinverfügung

des Kreises Schleswig-Flensburg

über Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19.04.2021 , für touristische Modellprojekte im Bereich der Gastronomie auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg

Der Kreis Schleswig-Flensburg erlässt auf Grundlage von § 20a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom (Corona-BekämpfVO), i.V.m. §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) folgende Allgemeinverfügung:

I. Ausnahmeregelung zu § 7 Corona-BekämpfVO (Gastronomiebetriebe):

Gaststätten und andere Gastronomiebetriebe, einschließlich Hotels und anderer Beherbergungsbetriebe mit angeschlossener Gastronomie, dürfen Personen auch im Innenbereich unter Beachtung folgender **Nebenbestimmungen und Auflagen** bewirten:

1. Die Ausnahmeregelung vom Bewirtungsverbot gilt nur für Gaststätten und andere Gastronomiebetriebe, z.B. Fahrgastschiffe oder Beherbergungsbetriebe mit Gastronomieangeboten, die sich zur Teilnahme am Modellprojekt „Konzept zum Restart im Tourismus in der LTO Ostseefjord Schlei“ (nachfolgend „Konzept Ostseefjord Schlei“) bei der Ostseefjord Schlei GmbH angemeldet und sich zur Einhaltung der Teilnahmebedingungen schriftlich verpflichtet haben. Die Teilnahmeerklärung muss vor Durchführung der Bewirtung vorliegen.
2. Die Geltung der Allgemeinverfügung ist räumlich auf die im Kreis Schleswig-Flensburg gelegenen Kommunen der Modellregion beschränkt, die im Einzelnen sind:
 - Stadt Schleswig
 - Stadt Kappeln
 - Amt Haddeby
 - Amt Südangeln
 - Amt Süderbrarup
 - Amt Geltinger Bucht
 - Amt Kappeln-Land
 - Gemeinde Mittelangeln
3. Es dürfen nur Personen bewirtet werden, die beim Betreten der Gaststätte und anderer Gastronomiebetriebe über eine ärztliche Bescheinigung oder ein Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument zu erbringen und ist beim Betreten der Gaststätte dem/der Betreiber*in vorzulegen. Das ärztliche Zeugnis oder das Testergebnis darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen.

Der/die Betreiber*in hat die Vorlage der Testergebnisse zu dokumentieren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

4. Beschäftigte mit Gästekontakt von Gastwirtschaften und anderen Gastronomiebetrieben müssen zwei Mal wöchentlich (im Abstand von mindestens drei Tagen) getestet werden. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testpflicht gilt entsprechend für Betreiber mit Gästekontakt.
 5. Die Vorschriften des § 7 Abs. 1-3a Corona-BekämpfVO sind entsprechend anzuwenden. Der Betrieb von Gaststätten und anderen Gastronomiebetrieben innerhalb geschlossener Räume ist nur bis 23:00 Uhr zulässig.
 6. Es gelten die Regeln zur Kontaktbeschränkung nach § 2 Corona-BekämpfVO. Dies gilt insbesondere für die Obergrenzen des § 2 Abs. 4 und die Abstände zwischen den Tischen.
- II. Diese Allgemeinverfügung kann gem. § 117 Abs. 2 Nr. 1 LVwG SH widerrufen werden, wenn das zuständige Gesundheitsamt eine Fortführung des Modellprojekts aus Gründen des Infektionsschutzes, insbesondere aufgrund der Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Modellregion, im Kreis Schleswig-Flensburg oder auch in den angrenzenden Kreisen, für nicht vertretbar hält.
- III. Die Allgemeinverfügung gilt befristet in der Zeit vom 13.05.2021 bis 16.05.2021. Eine Verlängerung ist möglich unter Voraussetzung der Fortführung des Modellprojektes.
- IV. Es wird die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen und Auflagen gem. Ziffern 1 bis 7 dieser Allgemeinverfügung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, soweit diese sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt.

Begründung:

Gemäß § 20a Corona-BekämpfVO können die zuständigen Behörden für Modellprojekte mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristete und räumlich abgrenzbar Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-BekämpfVO zulassen, soweit die fachlich zuständige oberste Landesbehörde dem Modellprojekt zugestimmt hat und es zeitnah wissenschaftlich ausgewertet wird.

In Schleswig-Holstein konnten sich Kommunen, Kreise, kreisfreie Städte oder regionale touristische Organisationen (Bewerber) beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus um die Einrichtung zeitlich befristeter (im Regelfall vier Wochen, ggf. Verlängerungsoption bei erfolgreichem Verlauf), regional abgegrenzter Modellprojekte im Bereich des Tourismus bewerben, in denen die Umsetzbarkeit von Öffnungsschritten – als Ausnahme zu der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein – unter Nutzung konsequenter Testregimes und dem Einsatz digitaler Nachverfolgungssysteme untersucht werden sollen. Voraussetzung zur Durchführung ist, dass in dem betroffenen Kreis oder der betroffenen kreisfreien Stadt innerhalb der vorangegangenen sieben Tage weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnern gemeldet worden sind.

Das Konzept der Ostseefjord Schlei GmbH für die Region Ostseefjord Schlei wurde vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes

Schleswig-Holstein am 09.04.2021 als Modellregionen für die Erprobung von Tourismus während der Corona-Pandemie ausgewählt. Zur Region Ostseefjord Schlei gehören die Kommunen Stadt Schleswig, Stadt Kappeln, die Ämter Haddeby, Südangeln, Süderbrarup, Geltinger Bucht, Kappeln-Land und die Gemeinde Mittelangeln, welche auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg belegen sind.

Das Konzept der LTO Ostseefjord Schlei GmbH sieht u. a. vor, dass entgegen § 17 Corona-BekämpfVO die Beherbergung von Gästen zu touristischen Zwecken gestattet wird. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Corona-Bekämpfungsverordnung zur Ausgestaltung der Öffnungskonzepte der Modellregion obliegt dabei ausschließlich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt.

Der Kreis Schleswig-Flensburg ist gem. § 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst die zuständige Behörde die Befreiung von Geboten und Verboten nach der Corona-BekämpfVO. Die Kreise nehmen die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen wahr. Die Corona-BekämpfVO stellt eine Verordnung nach dem Infektionsschutzgesetz dar.

Im Konzept zur Modellregion Ostseefjord Schlei sind strenge Schutzmaßnahmen vorgesehen, um trotz der Öffnung von Beherbergungsbetrieben in der Region die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern oder einzudämmen. Die gewährte Ausnahme ist unter den benannten strengen Auflagen geeignet zum einen die Auswirkungen und Anforderungen an schrittweise Öffnung des Tourismus während der noch anhaltenden Corona-Pandemie zu untersuchen und zum anderen die Sicherheit vor einer weiteren Verbreitung des Coronavirus innerhalb der Bevölkerung größtmöglich zu gewährleisten. Die erteilten Auflagen sind verhältnismäßig i.e.S. Sie tragen einerseits dem Interesse Rechnung, das Modellprojekt durchführen zu können, berücksichtigen aber auch in hohem Maße die infektiologischen Risiken, die mit der Durchführung eines solchen Projektes einhergehen und die wissenschaftlichen Aspekte des Projekts.

Das Modellprojekt wird wissenschaftlich begleitet und engmaschig vom Gesundheitsamt des Kreises Schleswig-Flensburg beobachtet. Das Gesundheitsamt des Kreises Schleswig-Flensburg kann die Einstellung des Modellprojektes zu jedem Zeitpunkt verlangen, wenn die epidemiologische Lage, insbesondere bei einer festgestellten Erhöhung des Infektionsgeschehens durch das Projekt selbst oder einer stark ansteigenden 7-Tagesinzidenz in der betroffenen Region es erfordert oder die Projektdurchführung nicht den festgelegten Anforderungen und Gewährleistungspflichten entspricht. Diese Allgemeinverfügung gilt ab Donnerstag, 13.05.2021, bis einschließlich Sonntag, 16.05.2021. Eine Verlängerung ist möglich.

Soweit die sofortige Vollziehbarkeit sich nicht bereits aus § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG ergibt, wird sie gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, weil diese im öffentlichen Interesse liegt. Die unmittelbare und ununterbrochene Durchführung des von dem Land Schleswig-Holstein genehmigten, zeitlich und räumlich begrenzten Modellprojekts, liegt im öffentlichen Interesse. Durch die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung sollen Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der touristischen Öffnung in Zeiten der Corona-Pandemie gewonnen werden, die für das gesamte Land Schleswig-Holstein und darüber hinaus von hoher Wichtigkeit sind.

Soweit Regelungen auf §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG beruhen, sind Zuwiderhandlungen bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 und Absatz 2 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar, Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise angeordnet werden. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu stellen.

Schleswig, den 11.05.2021

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Dr. Wolfgang Buschmann
Landrat